

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung Gebäudeversicherungsgesetz und Feuerwehrgesetz

vom 25. Februar bis 27. Mai 2019

Name/ Organisation	CVP Aargau
Kontaktperson	Susanne Voser
Kontaktadresse	Laurenzenvorstadt 79
PLZ Ort	5000 Aarau
Telefon	056 416 21 71
E-Mail	susanne.voser@neuenhof.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Gesundheit und Soziales
Generalsekretariat
Bachstrasse 15
5001 Aarau

E-Mail: rechtsdienst.dgs@ag.ch

Auskunftspersonen während des Anhörungsverfahrens

Christina Troglia, Generalsekretärin der Aargauischen
Gebäudeversicherung, E-Mail: christina.troglia@agy-ag.ch,
Tel. 062 836 36 10

Dr. Urs Steimen, Rechtsdienst, Departement Gesundheit und
Soziales, Tel: 062 835 10 48, E-Mail: urs.steimen@ag.ch

Fragen zur Anhörung

Frage 1 - Anpassung der beiden bestehenden Feuer- und Elementarfonds an die Neuorganisation der AGV

Der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) stehen für die finanzielle Unterstützung in ihrem System "Sichern und Versichern" mit den Bereichen Prävention - Intervention - Versicherung zwei Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden zur Verfügung. Mit der per 1. Juli 2017 umgesetzten Neuorganisation der AGV sollen diese beiden Fonds formell daran angepasst werden. Damit sind keine Sparmassnahmen oder höhere Abgaben verbunden. Es geht nur um eine Neuaufteilung.

Siehe dazu Ziffer 2 Anhörungsbericht und §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 GebVG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie der Anpassung der beiden bestehenden Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden an die per 1. Juli 2017 umgesetzte Neuorganisation der AGV zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 2 - Regelung des "Löschfünfers" auf Gesetzesstufe

Das Bundesrecht erlaubt es den Kantonen, dass sie den privaten Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand "mässige Beiträge" für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können. Dieser Beitrag beträgt bei allen kantonalen Gebäudeversicherungen seit Jahrzehnten 0.05 ‰ des Versicherungskapitals (sog. "Löschfünfer"). Verschiedene Versuche für eine Beitragserhöhung scheiterten. Dieser Beitrag soll auf Gesetzesstufe im Gebäudeversicherungsgesetz verankert und mit "0.05 ‰ des aargauischen Versicherungsbestands" der Terminologie des Bundesrechts angepasst werden.

Siehe dazu Ziffer 2.2.2 Anhörungsbericht und § 37 Abs. 3 GebVG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die bundesrechtlich zulässigen "mässigen Beiträge" von den Privatversicherern für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden mit 0.05 ‰ des aargauischen Versicherungsbestands auf kantonaler Gesetzesstufe geregelt werden.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 3 - Zuteilung des "Löschfünfers" auf die Fonds erfolgt durch die AGV

Die Fonds der AGV werden durch die Präventionsabgaben der Versicherten der AGV und der privaten Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, geäufnet. Die Höhe der Präventionsabgaben der bei der AGV Versicherten wird bereits heute vom Verwaltungsrat der AGV bestimmt und zusammen mit dem jährlichen Voranschlag der AGV festgelegt. Neu soll der Verwaltungsrat auch über die Zuteilung - nicht aber über die Höhe - der Beiträge der privaten Versicherungsunternehmen auf die Fonds bestimmen können (bisher Verordnungsstufe). Dabei ist der Verwaltungsrat bei seiner Entscheidung, wie die Abgaben auf die beiden Fonds aufgeteilt werden, nicht völlig frei, denn die §§ 38 - 40 des Gebäudeversicherungsgesetzes sowie die beiden weiterhin vom Regierungsrat zu erlassenden Fonds-Verordnungen definieren schon heute, wie die Fondsmittel zu verwenden sind.

Siehe dazu Ziffer 2 Anhörungsbericht und § 37 Abs. 3 GebVG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass der Verwaltungsrat der AGV auch für die Zuteilung des "Löschfünfers" auf die beiden Fonds zuständig wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 4 - Ausbildung der Feuerwehren durch die AGV

Nach der geltenden Gesetzgebung ist die AGV "nur" für die Feuerwehrausbildung von Chargierten und Spezialisten zuständig. Das Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren wird indessen in der Praxis bereits heute vollständig für alle Feuerwehrangehörige durch die AGV nach dem Konzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS, heute Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF) für das Schweizer Feuerwehrewesen durchgeführt und finanziert. Diese Praxis soll nun auch formalrechtlich in der Feuerwehrgesetzgebung festgehalten werden.

Siehe dazu Ziffer 3 Anhörungsbericht und § 22 Abs. 1 FwG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass die bestehende gesetzliche Teilzuständigkeit der AGV im Ausbildungswesen der Aargauer Feuerwehren auf alle Ausbildungen gesetzlich der Praxis angepasst und ausgedehnt wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 5 - Anpassungen im Sold- und Spesenwesen

Das Ausbildungswesen wird bereits heute für alle feuerwehrrelevanten Belange von der Aargauischen Gebäudeversicherung durchgeführt und finanziert. Die Finanzierung der Ausbildung ist und bleibt im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt (§ 39 Abs. 1 GebVG). Deren Umsetzung erfolgt durch den Regierungsrat in der Feuerfondsverordnung, welche mit der vorliegenden Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes in Interventionsfondsverordnung umbenannt wird.

Mit dem heutigen Ausbildungskonzept wird ein Teil der Verpflegungskosten von der AGV bezahlt (Mittag und Nachtessen). Die Getränke und das Essen beim „Znüni“ und „Zvieri“ müssen heute vom Teilnehmer bezahlt werden. Für diese Aufwände erhalten die Teilnehmer von der AGV über die Gemeinde einen Sold ausbezahlt. Neu werden die Kursteilnehmer von Verpflegungs- und Getränkekosten an den Kurstagen befreit. Mit der Übernahme der Kosten an den Ausbildungstagen durch die AGV und dem Verzicht auf die Auszahlung von Sold via Gemeinde wird der administrative Aufwand der Kursabrechnung wesentlich reduziert und die Abläufe für die AGV und die Gemeinden vereinfacht. Hier ergeben sich deswegen "nur" Anpassungen im Sold- und Spesenwesen, ohne sich aber auf die Gesamtkosten auszuwirken.

Siehe dazu Ziffer 4 Anhörungsbericht und § 22 Abs. 2 FwG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie den Anpassungen im Sold- und Spesenwesen der Feuerwehrausbildung zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 6 - Optimierungen der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen

Die Optimierung der Beschaffungsprozesse ist seit langem ein politisches Anliegen der Gemeinden. Es fehlt der AGV aber die Möglichkeit, Beiträge indirekt leisten zu können, indem zentrale Materialbeschaffungen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Beschaffungsplattformen, Lieferanten oder Logistikzentren unterstützt werden können, die den Gemeinden und Betrieben vorteilhafte Konditionen bringen. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren soll in erster Linie mit Prozessoptimierungen den Gemeinden - aber auch der AGV - dienen. Die Optimierung der Beschaffungsprozesse im Feuerwehrwesen erstreckt sich mit unterschiedlichem Rechtsetzungsbedarf auf die drei Teilbereiche Brandschutzbekleidung, allgemeines Feuerwehrmaterial und Feuerwehrfahrzeuge. Der Kanton selber ist materiell von der Gesetzesrevision nicht betroffen. Am Grundsatz von § 4 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen, wird nichts geändert. Die Gemeinden bleiben in ihrer Beschaffungspolitik weiterhin frei, haben aber im Gegenzug Einschränkungen beim Bezug von Subventionsbeiträgen in Kauf zu nehmen, wenn sie die subventionsrechtlichen Vorgaben nicht einhalten (wollen).

Siehe dazu Ziffer 5 Anhörungsbericht und § 39 Abs. 3 GebVG Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass im Sinne von Rationalisierungsmassnahmen anstelle von Einzelbeiträgen oder Pauschalbeiträgen an die Feuerwehren auch andere Formen von Finanzhilfen möglich werden, indem die AGV zentrale Beschaffungen durchführen und gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen:

Frage 7 - Anpassung alter Verweisungen und Begrifflichkeiten im Feuerwehrgesetz

Das Feuerwehrgesetz datiert aus dem Jahr 1971. In den Rechtsgrundlagen zum Feuerwehrwesen finden sich diverse Verweise zu nicht mehr gültigen Dokumenten und Organisationen. Auch werden zum Teil noch veraltete Begrifflichkeiten verwendet. Diese sollen im Rahmen der vorliegenden Revision korrigiert werden.

Siehe dazu Ziffer 6 Anhörungsbericht und §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 lit. e und g, 12, 13 Abs. 1 lit. g, 18 Abs. 2, 20, 32, 34, 36 und 37 Gesetzesentwurf mit dazugehöriger Kommentierung

Stimmen Sie zu, dass veraltete Begrifflichkeiten und nicht mehr korrekte Verweise den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- eher ja
- eher nein
- nein
- weiss nicht

Bemerkungen: